

SATZUNG

des Vereins „Wirtschaftsinitiative Neuss-Süd e.V.“

(inkl. der Änderungen, die auf der Mitgliederversammlung am 25.05.2018 beschlossen wurden)

Artikel 1

Namen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WIRTSCHAFTSINITIATIVE NEUSS-SÜD E.V.“. Er ist unter der Nr. VR 2396 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuss, Deutschland.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt, die lokale und regionale wirtschaftliche Bedeutung des Gewerbegebiets Neuss-Süd (Neuss-Norf, Neuss-Grimlinghausen und Neuss-Uedesheim) zu fördern und im Bewußtsein lokaler, regionaler und überregionaler Marktteilnehmer zu verankern sowie ihr bei lokalen und regionalen Entscheidungsträgern sowie der allgemeinen Bevölkerung Geltung zu verschaffen.

Die Ziele des Vereins sind insbesondere:

- Kontakt zu lokalen und regionalen Entscheidungsträgern der Wirtschaft aufzunehmen und zu unterhalten,
- auf eine verbesserte Infrastruktur des Gewerbegebiets Neuss-Süd hinzuwirken,
- einen regen Austausch und gegebenenfalls Hilfestellungen unter den Mitgliedern des Vereins zu fördern, namentlich bei der Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Ziele,
- als Werbegemeinschaft das Gewerbegebiet Neuss-Süd in Neuss in Gänze zu repräsentieren.

2. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Die Auflösung des Vereins richtet sich nach Art. 10 dieser Satzung.

Artikel 3

Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft des Vereins steht jeder natürlichen und juristischen Person zu, die sich mit den Zwecken des Vereins identifiziert.
Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Vorstand ist bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmeerklärung des Vorstands. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Personengesellschaft und ihrer Gesellschafter oder der Körperschaft oder deren Löschung im Handelsregister oder deren Auflösung.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung von zwei Monaten einzuhalten ist.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das Recht, ein Mitglied aus wichtigem Grunde auszuschließen, bleibt hiervon unberührt (vgl. Art. 3 Nr. 7.).
7. Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Mit dem endgültigen Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds dem Verein gegenüber.

Artikel 4

Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und freiwilligen Zuwendungen.
2. Von den Mitgliedern werden laufende Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschließt. Mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen kann kein Recht auf Gegenleistung gegenüber dem Verein jedweder Art von den Mitgliedern beansprucht werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen durch Beschluss ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Artikel 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

Artikel 6

Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes, von den jeweils zwei, (Vorsitzender und ein weiteres Mitglied) vertretungsberechtigt sind.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf je zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand tagt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden.
Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren (Brief, Telefax, E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand einer Beschlussfassung zustimmen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz und etwaige Vergütung können den Mitgliedern des Vorstandes zugestimmt werden. Hierzu bedarf es eines einfachen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Artikel 7

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zusammen. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und berechnet sich nach den §§ 196 ff. BGB. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per E-Mail unter Berücksichtigung der vorstehenden Fristen ist möglich.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Änderungen und Ergänzungen zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, leitet der Schatzmeister die Versammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und dem Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds;
 - e) Entscheidung über eingereichte Anträge;
 - f) Wahl eines Protokollführers für die jeweilige Versammlung;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand einen Kassenprüfer und seinen Stellvertreter. Deren Aufgabe ist es, im Benehmen mit dem Schatzmeister spätestens 4 Wochen vor jeder Mitgliederversammlung, in denen Wahlen auf der Tagesordnung stehen, die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die jeweilige Beitragsordnung.
7. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.
Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 - a) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - b) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
 - c) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Beschlüsse der Mitgliederversammlung finden in offener Abstimmung statt, es sei denn, 5% der anwesenden Mitglieder verlangten eine geheime Abstimmung. In Personalfragen sind Abstimmungen in geheimer Wahl durchzuführen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dieses beantragt.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in ein Protokoll aufzunehmen, das vom gewählten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Artikel 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder oder der Bereit dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Artikel 7 gilt insoweit entsprechend mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 1.

Artikel 9

Liquidation

1. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung ein oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens beauftragt werden. Sie erhalten zur Begleichung der Verbindlichkeiten und der Regelung des Aktivvermögens Vollmacht. Über die Verwendung eines etwaigen Aktivvermögens bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen des Liquidationsbeschlusses mit einer Stimmenmehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Artikel 10

Schlussbestimmungen

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des §§21 ff. des BGB.